



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 09.02.2010
KOM(2010) 773

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 09.02.2010

über das Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor als Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 09.02.2010

über das Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor als Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² (im Folgenden die „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³ (im Folgenden die „Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 33, 90, 166, 167 und 168,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4. 2004, S. 6),

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1–48.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1–48.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) sowie auf die der Kommission nach Kapitel III und VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe aus dem Haushalt der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Nach Artikel 110 der Haushaltsordnung muss für Finanzhilfen ein jährliches Arbeitsprogramm angenommen werden.
- (3) Da das Arbeitsprogramm 2010 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Finanzhilfen und Aufträge dar.
- (4) Nach Artikel 181 der Durchführungsbestimmungen kann die Kommission im Bereich der Finanzhilfen den Rückgriff auf Pauschalbeträge (zur Deckung einer oder mehrerer Kategorien förderfähiger Kosten) oder auf eine Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalsätzen (zur Deckung von Dienstreise- und Unterbringungskosten) genehmigen.
- (5) Nach Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen, die in einem Basisrechtsakt genannt sind, gewährt werden.
- (6) Nach Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen gewährt werden, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben, welche ordnungsgemäß begründet wird.
- (7) Nach Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (8) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen nach Maßgabe des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.

- (9) Der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen sollte für die Anwendung dieses Beschlusses bestimmt werden.
- (10) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das in den Anhängen I und II enthaltene allgemeine Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor wird hiermit angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbetrag für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 44 576 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltplans der Europäischen Union für 2010 finanziert:

- Haushaltslinie 06 02 03: 15 176 000 EUR
- Haushaltslinie 06 04 03: 4 000 000 EUR
- Haushaltslinie 06 05 01: 20 500 000 EUR
- Haushaltslinie 06 05 02: 2 000 000 EUR
- Haushaltslinie 06 07 01: 2 500 000 EUR
- Haushaltslinie 06 07 04: 400 000 EUR

Die Beträge können entsprechend den am Ende des Haushaltsjahres verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen nach oben angepasst werden.

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Die Kommission gestattet die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen oder von Finanzierungen zu Pauschalsätzen unter den Bedingungen, die im beigefügten Arbeitsprogramm festgelegt sind.

Artikel 4

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Aktionen, die in der Summe 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbetrags nicht überschreiten, werden als nicht

substanziell betrachtet, sofern dadurch die Art und das Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Dies kann auch eine Anhebung des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbetrags um bis zu 20 % umfassen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann derartige Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 5

Finanzhilfen können gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstaben c, d und f der Durchführungsbestimmungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter den im beigefügten Arbeitsprogramm festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an den zuständigen Anweisungsbefugten gerichtet.

Brüssel, den 09.02.2010

*Für die Kommission
Andris Piebalgs
Antonio Tajani
Mitglieder der Kommission*

ANHÄNGE

ANHANG I

Allgemeines Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen im Energie- und Verkehrssektor

Die in diesem Arbeitsprogramm genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2010. Dieses Arbeitsprogramm ist in drei Teile unterteilt:

- A. Arbeitsprogramm für die ohne Basisrechtsakt infolge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- B. Arbeitsprogramm für die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- C. Arbeitsprogramm für die aufgrund eines Basisrechtsakts und einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewährenden Finanzhilfen für spezifische Programme im Energie- und Verkehrssektor
 - Programm „Marco Polo II“
 - Transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
 - Rahmenprogramm für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie – Europa“
 - Programm Galileo
 - bestimmte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Beiträge zur gemeinsamen Verwaltung zugunsten internationaler Organisationen gegebenenfalls entweder Gegenstand eines Ad-hoc-Finanzierungsbeschlusses sein werden oder in die spezifischen Arbeitsprogramme aufgenommen werden.

Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Finanzhilfen übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁴, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Alle Finanzhilfen, die Gegenstand dieses Arbeitsprogramms sind, werden in Finanzhilfvereinbarungen geregelt werden.

⁴ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

A. OHNE BASISRECHTSAKT INFOLGE EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

A.1.1 Haushaltslinie: 06 02 03 – Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte – Teil Binnenmarkt

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 71 EG-Vertrag – Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik – Förderung der Binnenschifffahrt als alternativer Verkehrsträger zur Straße und Schiene.

Ziel(e):

- 1) Entwicklung des Binnenschifffahrtsmarkts in der Europäischen Union und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenschiffsverkehrs mit Schwerpunkt auf konkreten Unterstützungsmaßnahmen für eine bessere Ausschöpfung des gewerblichen Potenzials der Binnenschifffahrt und die Erhöhung der Attraktivität ihrer Nutzung.
- 2) Aufbau eines Netzes von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Verkehrsnutzer auf lokaler und regionaler Ebene zu beraten und sie durch ein Angebot logistischer Lösungen und bewährter Verfahren sowie durch technische Unterstützung zur Nutzung der Binnenschifffahrt zu ermutigen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Kenntnisse über diese Verkehrsart und ihre volkswirtschaftlichen und umweltpolitischen Vorzüge zu verbessern.

Erwartete Ergebnisse:

- Aufbau von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt in Regionen, in denen solche Einrichtungen noch nicht bestehen, z. B. an Donau, Elbe, Oder und Po.
- Aufbau von Kontakten zwischen Verladern, Verfrachtern und Verkehrsunternehmen durch ein Angebot an logistischen Lösungen und Verbreitung von Informationen über Dienste-Angebot und -Nachfrage durch geeignete Maßnahmen.
- Einbeziehung neuer Verkehrsströme und Verlagerung des Verkehrs auf den jeweiligen Wasserweg.
- Herstellung der finanziellen Unabhängigkeit (autonome Geschäftsführung) des Förderzentrums nach anfänglicher Unterstützung der Einrichtung.

Für 2010 vorgeschlagene Themen	– Hilfe zur Einrichtung von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt in Regionen, in denen solche noch nicht bestehen (FV 2010-246)
Termin der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Februar–März 2010
Hauptauswahlkriterien	– Finanzielle Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss seine finanzielle Befähigung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme und zu ihrer längerfristigen Fortführung belegen.) – Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.)

Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und empfehlenswerten Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung und umfassende Verbreitung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und empfehlenswerten Verfahren im Bereich der Binnenschiffverkehrslogistik ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Der Aufbau der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan, – vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen.
Finanzierungssatz	50 % bis 75 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und außerdem auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgelegt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.
Mittelansatz	250 000 EUR

A.1.2 Haushaltslinie: **06 02 03** – Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte – Teil Straßenverkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

Allgemein die Sammlung und Aufbereitung von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Umsetzung der zur Stärkung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Effizienz dieser Verkehrsträger nötigen Maßnahmen und Regelungen sowie deren Ausweitung auf Drittländer.

Die betreffenden Tätigkeiten umfassen Studien, die Öffentlichkeitsarbeit, die Demonstration und den Austausch vorbildlicher Verfahren:

Im Rahmen der Mitteilung der Kommission „Europäisches Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit – Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2010: eine gemeinsame Aufgabe“ [KOM(2003) 311 vom 2.6.2003]:

- Entwicklung und Durchführung innovativer Kampagnen für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union;
- Schaffung von Netzen für den Austausch vorbildlicher Verfahren für die Straßenverkehrssicherheit;
- Projekte und gezielte Studien zur Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Maßnahmen, die im Rahmen des 2010 zu verabschiedenden Aktionsplans für die Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 durchgeführt werden sollen.

Erwartete Ergebnisse:

- Erreichen der im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ festgelegten Ziele, insbesondere Senkung der Zahl der Verkehrstoten in Europa um die Hälfte bis 2010, mit besonderem Schwergewicht auf der praktischen Nutzung neuer Technologien, dem Herbeiführen von Verhaltensänderungen und bestimmten Risikogruppen;
- bessere Kenntnis der Probleme im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, um angemessener darauf reagieren zu können;
- Entwicklung von Gemeinschaftsinitiativen;
- Stärkung der Informations- und Präventionspolitik;
- Valorisierung der Arbeiten der Kommission.

<p>Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen (FV 2010-125)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung und Durchführung innovativer Kommunikationsaktivitäten für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union; Verwendung neuartiger pädagogischer Konzepte und neuer Informationstechnologien zur nachhaltigen Beeinflussung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer; – innovative Konzepte oder Austausch bewährter Verfahren für ein besseres gegenseitiges Verstehen und eine bessere Kommunikation zwischen unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern (Fahrzeugführer/Fußgänger, LKW-Fahrer/Motorradfahrer usw.) im Hinblick auf eine höhere Sicherheit des Straßenverkehrs in Europa; – Projekte zu den Auswirkungen des Alterns der Bevölkerung auf die Straßenverkehrssicherheit; – Projekte zum Einfluss des Geschlechts auf die Fahrweise und das Verhalten im Straßenverkehr; – Projekte zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Straßenverkehrssicherheit, einschließlich der Folgen für die Gesundheitspolitik; – Projekte zu den Auswirkungen der neuen Technologien auf die Sicherheit der Fahrzeuge und ihrer Insassen.
<p>Termin der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen</p>	<p>Februar–März 2010</p>
<p>Hauptauswahlkriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzielle Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller hat seine finanzielle Befähigung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu belegen und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für öffentliche Stellen und internationale Organisationen.)

	<p>– Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.)</p>
Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann. Initiativen von lokalem Interesse sind ausgeschlossen.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung, die Verallgemeinerung, die Verbreitung oder die großmaßstäbliche Anwendung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und empfehlenswerten Verfahren ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan, – vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen.
Finanzierungssatz	<p>Der Kofinanzierungssatz kann zwischen 10 % und 50 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme liegen und wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und außerdem auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgesetzt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.</p>
Mittelansatz	<p>3 000 000 EUR</p>

**B. OHNE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
GEWÄHRTE FINANZHILFEN**

Eine gewisse Zahl von Finanzhilfen wird Begünstigten gewährt, die ein rechtliches oder faktisches Monopol innehaben. Weitere Finanzhilfen werden Begünstigten gewährt, die im Basisrechtsakt vorgesehen sind. Weitere Finanzhilfen werden gewährt zugunsten von Maßnahmen mit besonderen Merkmalen, für die auf eine hochqualifizierte oder hochspezialisierte Einrichtung oder eine Einrichtung mit besonderen Verwaltungskapazitäten zurückgegriffen werden muss, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelten für die Maßnahmen, die auf diese Weise finanziert werden sollen, die folgenden Kriterien:

B.1. Haushaltslinie: 06 02 03 – Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte

Rechtsgrundlage:

- Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.
- Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“),

Ziel(e):

- Verwirklichung des einheitlichen Luftraums, insbesondere der Interoperabilität der europäischen Flugverkehrsmanagementsysteme
- Harmonisierung der Praxis in den verschiedenen Verkehrsarten durch eine Normung auf europäischer Ebene
- Sicherstellung des Austauschs bewährter Verfahren in allen Verkehrsarten

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	<p>1) Aufstellung technischer Spezifikationen – gemeinsam mit EUROCAE – für ATM-Systeme im Hinblick auf die Erfordernisse der europäischen Normung, vor allem auf die Durchführung des Programms SESAR (FV 2010-40) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen)</p> <p>2) Beitrag zur Finanzierung des ständigen Sekretariats der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (FV 2010-277) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsbestimmungen)</p> <p>3) Zusammenarbeit mit der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) im Rahmen des 2010 mit der ICAO zu schließenden Kooperationsabkommens über Projekte auf Gebieten wie Sicherheit, Umweltschutz Verkehrsmanagement (FV 2010-318) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)</p>
Einreichungsschluss	1) 09/2010 – 2) 06/2010 – 3) 10/2010
Finanzierungssatz	1) bis zu 50 % – 2) bis zu 50 % – 3) bis zu 75 % (1,2,3): Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
Geschätzter Mittelansatz	600 000 EUR : 1) 300 000 – 2) 100 000 – 3) 200 000

B.2.1 Haushaltslinie: 06 07 01 – Verkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

Verfolgung und Unterstützung, Analyse, Festlegung der Maßnahmen und Regelungen, die zur Erhöhung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr erforderlich sind, und Ausdehnung dieser Maßnahmen und Regelungen auf Drittländer.

Erwartete Ergebnisse:

- Verhinderung böswilliger Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Beförderung gefährlicher Güter und die Infrastrukturen
- Annäherung der Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie der Verwaltungskontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Festlegung gemeinsamer Indikatoren, Methoden und Ziele für die Verkehrssicherheit und Sammlung der dafür benötigten Daten
- Überwachung der Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger
- internationale Koordinierung im Bereich Verkehrssicherheit
- Förderung der Forschung im Bereich Verkehrssicherheit.

Begünstigte: International Maritime Bureau – Piracy Reporting Center (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)

Erwartete Ergebnisse:

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	1) Beitrag zum Haushalt des International Maritime Bureau (IMB) – Piracy Reporting Center (FV 2010-91) Das Piracy Reporting Center liefert Berichte und aktuelle Informationen über die weltweite Bedrohungslage bezüglich der Piraterie. Diese Informationen sind nützlich für die Konzipierung, Umsetzung und Bewertung einer europäischen Verkehrspolitik, die auch den Piraterierisiken Rechnung trägt. Angesichts der beträchtlichen Zunahme von Piratenakten in den letzten drei Jahren müssen für zuverlässige Bewertungen viel mehr Informationen berücksichtigt werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Finanzierungsweise wird das International Maritime Bureau ohne zusätzliche Finanzmittel nicht in der Lage sein, die heutigen Informationen weiterhin in gleicher Qualität und Menge zu liefern.
Einreichungsschluss	Mai–Juni 2010
Finanzierungssatz	Bis zu 50 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
Geschätzter Mittelansatz	250 000 EUR

B.2.2 Haushaltslinie: 06 07 01 – Verkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)

Der genannte Artikel sieht vor, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten eine direkte Finanzhilfe gewährt (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen).

Ziel(e):

Finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Übersetzung der Anhänge der neuen Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und ihrer national vorgenommenen Änderungen.

Erwartete Ergebnisse:

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	1) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übersetzung der Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter und deren Änderungen (FV 2010-226) Der Vorschlag zielt auf die Finanzierung der Übersetzung und der Veröffentlichung der technischen Anhänge der Richtlinie und ihrer Änderungen. Von ihm betroffen sind Mitgliedstaaten, deren Amtssprache weder Englisch noch Französisch noch Deutsch ist. Die internationalen Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR, RID, ADN) liegen auf Englisch und auf Französisch (RID auch auf Deutsch) vor. Sie haben jeweils ein Volumen von 1000 Seiten und werden alle zwei Jahre aktualisiert. Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie enthält eine rechtliche Verpflichtung, den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Übersetzung der Abkommen und ihrer Änderungen in ihre Amtssprachen zu gewähren.
Einreichungsschluss	Juli 2010
Finanzierungssatz	Pauschalsatz (Standardeinheitskosten) (*1)
Geschätzter Mittelansatz	250 000 EUR

*1

Sprache	Pauschalsatz pro übersetzter Seite in EUR
Bulgarisch	15,00 €
Tschechisch	20,00 €
Dänisch	60,00 €
Deutsch	40,00 €
Estnisch	25,00 €
Griechisch	20,00 €
Spanisch	25,00 €
Italienisch	30,00 €
Lettisch	20,00 €
Litauisch	20,00 €
Ungarisch	25,00 €
Niederländisch	18,00 €
Polnisch	25,00 €
Portugiesisch	30,00 €
Rumänisch	15,00 €
Slowenisch	40,00 €
Slowakisch	20,00 €
Finnisch	50,00 €
Schwedisch	50,00 €
Sonstige	35,00 €

C. AUFGRUND EINES BASISRECHTSAKTS UND EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

Im Bereich Energie und Verkehr führt die Kommission fünf Mehrjahresprogramme durch, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (vormals Artikel 251 EGV) verabschiedet wurden:

- Programm „Marco Polo II“,
- transeuropäische Verkehrs- und Energienetze,
- Rahmenprogramm für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie — Europa“,
- Programm Galileo,
- Siebtes Forschungsrahmenprogramm.

Diese Mehrjahresprogramme werden unter Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Basisrechtsakts, der ein Ausschussverfahren und die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments vorsieht, durchgeführt.

Die spezifischen Arbeitsprogramme zu diesen Mehrjahresprogrammen gelten als Finanzierungsbeschlüsse. Sie werden im Interesse einer umfassenden Unterrichtung hier aufgeführt.

ANHANG II

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energie- und Verkehrssektor für 2010

Die in diesem Beschluss genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2010.

Die für die verschiedenen Maßnahmen vorgesehenen Beträge werden nur zur Information angegeben. Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Finanzhilfen übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet, auch wenn der Charakter, die Ziele und die Bedingungen der im ursprünglichen Beschluss genannten Tätigkeiten sich nicht erheblich geändert haben. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem kann die Zahl der Ausschreibungen und der Rahmenverträge in Abhängigkeit von den politischen Dringlichkeiten und des Bedarfs während des Jahres variieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁵, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Rahmenbeschluss gilt, ist in drei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge für Ausgaben in Bezug auf Luftverkehr, Seeverkehr und Landverkehr,
- B. Aufträge für Ausgaben im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der konventionellen Energie und kerntechnischer Tätigkeiten sowie Kostenerstattungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005,
- C. Aufträge für Ausgaben im Rahmen der Sicherheitstätigkeiten.

Generell betreffen die Aufträge der GD TREN im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und von kerntechnischem Material. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

A. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR AUSGABEN IN BEZUG AUF LUFTVERKEHR, SEEVERKEHR UND LANDVERKEHR

Die Mittel der verschiedenen Haushaltslinien dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Bearbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung

- der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Steigerung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind,
- der gemeinsamen Verkehrspolitik der Europäischen Union und ihre Ausdehnung auf Drittländer, technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

⁵ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

Haushaltslinie	<i>06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	15 176 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	15 176 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	3 850 000	
	Aufträge	11 326 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		15 176 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<p><i>Der Gesamtbetrag von 3 850 000 EUR verteilt sich auf einen Betrag von 3 250 000 EUR für Finanzhilfen, die ohne Basisrechtsakt aufgrund einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Anhang I (Abschnitt A) des Arbeitsprogramms gewährt werden, und einen Betrag von 600 000 EUR für Finanzhilfen, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Anhang I (Abschnitt B) des Arbeitsprogramms gewährt werden.</i></p>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	32 Aufträge: 1 Konferenz, 5 Berater, 16 Studien, 8 Dienstleistungen und 2 operationelle Projekte	6 150 000	T1 (9), T2 (15), T3 (3), T4 (4)
Ausschreibung	25 Aufträge: 20 Studien, 4 Dienstleistungen und 1 Kommunikationskampagne	4 850 000	T1 (6), T2 (0), T3 (14), T4 (5)
Verhandlungsverfahren oder Verwaltungsvereinbarung	3 Aufträge: 1 operationelles Projekt: Verwaltungsvereinbarung mit der GFS Ispra (Projekt ECCAIRS – <i>European Co-ordination Centre for Aviation Incident Reporting Systems</i>); 1 Berater: jährliche Verlängerung der Beteiligung der Kommission an der Studie über die Verkehrsleitsysteme im gesamten Alpenland; 1 Dienstleistung für die Ausarbeitung eines <i>Modus Operandi</i> für eine gemeinsame Auslegung bei der Anwendung der Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe	326 000	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (1)

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal

B. AUFTRÄGE IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE UND KERNTECHNISCHER TÄTIGKEITEN SOWIE KOSTENERSTATTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EURATOM) NR. 302/2005

Die Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten umfassen insbesondere Ausgaben für Inspektionen im Rahmen von Sicherheitskontrollen, für die Ausbildung der Inspektoren, die Anschaffung von Ausrüstungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und besonderen Bauleistungen, Ausgaben für die Stilllegung von AKW und den Aufwand für technische Sicherheit und Sicherheitsüberwachung sowie für Strahlenschutz.

Daneben umfassen sie die Ausgaben für die physikalische und chemische Kontrolle von Kernmaterialien sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Kontrollausrüstungen.

Diese Mittel decken insbesondere die Aufträge

- zur Anschaffung von Kontroll- und Überwachungsmaterial wie spezielle kerntechnische Detektoren, Kameras, Videogeräte, Aggregate, Datenspeichereinheiten, Server, Ersatzteile, Datenübertragungssysteme, elektronische Versiegelungen,
- zur Anschaffung von Informatikanlagen, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Informatikausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,
- zur Instandhaltung, Dekontaminierung, Eichung und Anpassung spezifischer Überwachungs- und Kontrollausrüstungen,
- zur Instandhaltung der spezifischen Informatikanlagen und -anwendungen,
- zur Prüfung neuer Informatikanwendungen,
- für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund von Rahmenverträgen oder im Wege einer offenen Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.

In Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 heißt es: „Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvorschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen überprüft.“

Diese Erstattungen sind genau genommen keine Aufträge, sondern dienen der Vergütung von Betreibern, die nach geltendem einzelstaatlichem Recht als einzige für die Durchführung bestimmter Aufträge in Frage kommen (s. Vermerk des Juristischen Dienstes vom 10. Oktober 2003, Adonis 15580).

Die Ausgaben dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, aber auch der Stilllegungspolitik.

Ferner decken sie die Ausgaben für Strahlenschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz vor Radioaktivität, und sie sollen einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe leisten. Diese Ausgaben dienen ferner zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Haushaltslinie	<i>06 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1)</p> <p>Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse</p> <p><u>Bezugsakte:</u></p> <p>Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation,</p> <p>Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation,</p> <p>Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation,</p> <p>Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien,</p> <p>Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.)</p>		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	20 500 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	20 500 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	20 500 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		20 500 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	25 Aufträge: 4 für Warenlieferungen, 1 für Bauleistungen, 12 für operationelle Projekte, 8 für Dienstleistungen	4 600 000	T1 (13), T2 (3), T3 (8), T4 (1)
Ausschreibung	3 Aufträge: 1 für Warenlieferungen, 1 spezifische Bauleistung und 1 Dienstleistung	900 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0), T4 (2)
Anderweitige Fälle (*1)	32 sonstige Aufträge und Artikel 6: 9 für Warenlieferungen, 9 für Wartungs- und Bauleistungen, 5 für Dienstleistungen und die Anschaffung von besonderem Material, 6 für sonstige Dienstleistungen und 3 für anderweitige Fälle	15 000 000	T1 (11), T2 (7), T3 (9), T4 (5)

*1: Beschaffung von Material oder speziellen Dienstleistungen im Nuklearbereich. Für die Umsetzung sorgen die Betreiber unmittelbar am Standort der Kraftwerke; dies wird von der Rechtsgrundlage erfasst.

Haushaltslinie	<i>06 05 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung		2 200 000
	Mittelübertragungen		0
	Insgesamt		2 200 000
Mittelverwendung	Finanzhilfen		0
	Aufträge		1 778 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			1 778 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	2 Aufträge: 1 Studie, 1 operationelles Projekt	300 000	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (0)
Ausschreibungen	3 Aufträge: 1 Berater, 2 Studien	830 000	T1 (0), T2 (2), T3 (1), T4 (0)
sonstige Aufträge / Verhandlungsverfahren / anderweitige Fälle	8 Aufträge: 1 Inspektion gemäß Artikel 35 EAGV, 2 Konferenzen, 1 Kommunikationsmaßnahme, 4 Dienstleistungen, 1 anderweitiger Fall	648 000	T1 (2), T2 (2), T3 (1), T4 (3)

Daneben enthält dieser Anhang die Aufträge in Bezug auf Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der herkömmlichen und erneuerbaren Energiequellen mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Verarbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und den Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarien zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energiesparten.

Haushaltslinie	<i>06 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und den Energiebinnenmarkt</i>		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1)		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	4 000 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	4 000 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	1 560 000	
Betrag dieses Rahmenbeschlusses		1 560 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	3 Aufträge: 1 Studie, 1 operationelles Projekt und 1 Dienstleistung	900 000	T1 (0), T2 (3), T3 (0), T4 (0)
Ausschreibungen	2 Aufträge: 1 Studie und 1 operationelles Projekt	650 000	T1 (0), T2 (1), T3 (1), T4 (0)
Anderweitige Fälle	1 Auftrag: 1 Dienstleistung für „Energy Markets Newsletters“	10 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0), T4 (0)

C. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR AUSGABEN IM RAHMEN DER SICHERHEITSTÄTIGKEITEN

Die Mittel aus verschiedenen Haushaltslinien dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen wie auch zur Finanzierung eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafen- und Hafeneinrichtungen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer.

Diese Mittel dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den Energiesektor.

Haushaltslinie	<i>06 07 01 Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004)</p> <p>Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)</p>		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung		2 500 000
	Mittelübertragungen		0
	Insgesamt		2 500 000
Mittelverwendung	Finanzhilfen		500 000
	Aufträge		1 716 390
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			2 216 390
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Ein Betrag von 500 000 EUR ist für zwei Finanzhilfen vorgesehene (siehe Anhang I, Abschnitte B.2.1 und B.2.2).</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	4 Aufträge: 2 Studien, 2 operationelle Projekte	330 000	T1 (2), T2 (2) T3 (0), T4 (0)
Ausschreibung	2 Aufträge: 2 Studien	600 000	T1 (0), T2 (0), T3 (0), T4 (2)
Anderweitige Fälle: Inspektionen zur Sicherheitsüberwachung	2 Bereiche: Seeverkehr und Luftverkehr. (Erstattung der Kosten von Inspektionen zur Sicherheitsüberwachung für europäische Beamte und nationale Inspektoren)	786 390	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (0)

Haushaltslinie	<i>06 07 04 Sicherheit von Energieanlagen und -infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2010		Ursprüngliche Ausstattung	400 000
		Mittelübertragungen	0
		Insgesamt	400 000
Mittelverwendung		Finanzhilfen	0
		Aufträge	200 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			200 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Ausschreibung	1 Auftrag: 1 Berater	200 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0) T4 (0)